

Basel-Stadt

Quellen

GBMK	Gesetz betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin vom 26. Mai 1879, Stand am 1. Juli 1999, http://www.lexfind.ch/dta/4246/2/310.100.pdf .
KMV	Verordnung über die Ausübung der nicht-ärztlichen Komplementärmedizin vom 22. Juni 1999, Stand am 3.12.2009, http://www.lexfind.ch/dta/4442/2/310.160.pdf .
MedberV	Verordnung über die Ausübung nicht-ärztlicher Medizinalberufe, vom 5. Januar 1999, stand am 10. August 2008, http://www.lexfind.ch/dta/4083/2/310.150.pdf .

Unterlagen

Nicht-ärztliche Komplementär- medizin	Merkblatt Praktika-Anforderungen zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung in nicht-ärztlicher Komplementärmedizin im Kanton Basel-Stadt Erhebungsbogen nicht-ärztliche Komplementärmedizin Erhebungsbogen nicht-ärztliche Komplementärmedizin Praktika
Prüfung nicht- ärztlicher Komplementär- medizin	Anforderungskatalog Literaturliste zur Prüfungsvorbereitung Auswahl von Rechtserlassen für die Prüfungsvorbereitung Musterfragen für die Prüfung in nicht-ärztlicher Komplementärmedizin
Meldepflichtige Tätigkeiten	Merkblatt für die meldepflichtigen Tätigkeiten
Medizinische Massage	Merkblatt für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für Selbständige Medizinische Massage
Osteopathie	Merkblatt für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für Selbständige Osteopathie

<p>Ausbildung / Diplom</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Berufsausübung genügende Ausbildung (in der Regel mit Diplom) im betreffenden Fachgebiet - Nachweis von mind. 200 Stunden praktischer Tätigkeit, die unter Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson effektiv am Patienten oder der Patientin erbracht worden sein muss (unterschriftlich bestätigen zu lassen)
<p>Persönliche Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrauenswürdigkeit und unbescholtener Leumund - Physische und psychische Fähigkeit zur Ausübung der Tätigkeit (GBMK 1b III a)
<p>Weitere Bemerkungen</p>	<p>Tätigkeitsbereiche</p> <p><i>Heilpraktik</i> (KMV 11) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Behandlung auf der Basis der Phytotherapie - Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen der Heilpraktik (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe) - diätetische Beratung und Behandlung - zu Akupressur und zu ab- und ausleitenden Verfahren. - Der Heilpraktiker darf Heilmittel der IKS- Abgrenzungsliste E selbst abgeben. <p><i>Homöopathie</i> (KMV 12) :</p> <p>Der Homöopath ist berechtigt, Patienten nach den Lehren der Klassischen Homöopathie im Sinne Hahnemann's zu behandeln, namentlich nach dem Homöopathischen Arzneibuch homöopathische Arzneien in nicht rezeptpflichtigen Potenzen zu verschreiben und anzuwenden. Die Behandlung erfolgt nach den anerkannten Regeln homöopathischer Behandlungsformen.</p> <p><i>Akupunktur</i> (KMV 13) :</p> <p>Der Akupunkteur ist berechtigt, Menschen mittels der Setzung von Akupunkturnadeln, Moxa, Schröpfgläsern und Elektroakupunktur auf die</p>

	<p>zutreffenden Akupunkturpunkte in heilendem, stimulierendem oder schmerzstillendem Sinne zu behandeln</p> <p><i>Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) (KMV 14) :</i></p> <p>Der Ausübende der Traditionellen Chinesischen Medizin ist berechtigt, Menschen nach den anerkannten Regeln der TCM zu behandeln. □ Der Ausübende der TCM darf Heilmittel der IKS-Abgrenzungsliste E selbst abgeben.</p> <p><i>Indisches Ayurveda (KMV 15) :</i></p> <p>Der Ausübende des Ayurveda ist berechtigt, Menschen nach den anerkannten überlieferten Regeln der indischen Ayurveda-Medizin zu behandeln. □ Der Ausübende des Ayurveda darf Heilmittel der IKS-Abgrenzungsliste E selbst abgeben.</p> <p>Infrastruktur Nachweis der erforderlichen Infrastruktur für die Ausübung der Tätigkeit</p> <p>Regelmässige Weiterbildung (KMV 9 II)</p> <p>Patientenaufklärung (KMV 4 Abs. 1) Die Therapeuten haben die von ihnen behandelten Personen vor Beginn einer Behandlung über die vorgesehenen und angewandten Methoden und Verfahren und deren Erfolgchancen, Risiken und Möglichkeiten wahrheitsgemäss und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend sowie über die zu erwartenden Behandlungskosten aufzuklären</p> <p>Gemeinhaltungspflicht (KMV 4 Abs. 2)</p> <p>Anzeigepflicht (KMV 4 Abs. 3) Sie sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sie Anzeichen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Epidemiengesetzes wahrnehmen, den Patienten in</p>
--	---

	<p>ärztliche Behandlung zu verweisen. Die Behandlung übertragbarer Krankheiten ist nur diplomierten Ärzten gestattet</p> <p>Heilverprechen (KMV 4 Abs. 4) Es dürfen weder schriftliche noch mündliche oder sonstwie geartete Heilungsversprechen abgegeben werden. Heilungsbezeugungen usw. dürfen nicht verwendet werden</p> <p>Aufzeichnungen (KMV 4 Abs. 5) Ausübende bewilligungspflichtiger Berufe haben über die durchgeführten Behandlungen Aufzeichnungen zu machen. Diese haben Angaben zur behandelten Person und das Wesentliche über Art, Dauer und Umfang der Behandlung sowie die angewandten und verordneten Heilmittel zu enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.</p> <p>Krankenkassen (KMV 8 Abs. 2) Eine erteilte Bewilligung gibt keinen Anspruch auf Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherer.</p> <p>Untersagt sind (GBMK 1b Abs. 3 lit. b) die Vornahme von chirurgischen und geburtshilflichen Handlungen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen meldepflichtigen Krankheiten; Injektionen und Praktiken, die Gesundheitsgefährdungen oder Gesundheitsschädigungen, insbesondere Körperverletzungen oder Blutungen zur Folge haben können. Es können aufgrund von Fähigkeitsnachweisen Ausnahmen bewilligt werden</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Das Herstellen, das Importieren und die Abgabe von Heilmitteln, sowie die Anwendung und die Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmitteln ist untersagt (GBMK 1b III b)</p> <p>Einzelsubstanzen, die in den jeweiligen Medizinsystemen (z. B. im «homöopathischen Arzneibuch») als giftig bezeichnet werden, dürfen jedoch zur Anwendung empfohlen werden, wenn diese nicht rezeptpflichtig und</p>

	mindestens in der Potenz D 5 verdünnt sind (KMV 6)
Werbung	Die Anpreisung oder Werbung für Apparate, Heilmittel und Behandlungen ist untersagt (GBMK 1b III b)
Verfahren	<p>Bewilligungsgesuch: Lebenslauf mit lückenloser Angabe des komplementärmedizinischen Werdeganges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit. Aus- und Weiterbildungen wie auch Selbststudium sind separat aufzuführen und mit Stundenzahlen zu belegen</p> <p>Diplome und Ausweise über die absolvierte Ausbildung</p> <p>Nachweis der praktischen Tätigkeit</p> <p>Aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister</p> <p>Aktuelles ärztlichen Zeugnis</p> <p>Beschrieb der Räumlichkeiten, Apparate und Einrichtungen für die Ausübung der Tätigkeit</p>
Gebühren	<p>Die Kosten der Prüfungen tragen die Kandidaten.□</p> <p>Für die Prüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Anmeldung (Einzelpersonen) : Fr. 100.– - für die schriftliche Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> ○ für Einwohner des Kantons Basel-□ Stadt : Fr. 500.– ○ für Nicht-Kantonseinwohner : Fr. 800.– ○ für von Berufsverbänden angemeldete Personen : Fr. 400.– - für die mündliche Prüfung : Fr.1400.– - Für Mahnungen oder Meldungen, die einen besonderen Bearbeitungsaufwand auslösen, sowie für Entscheide mit Auflagen, Nachkontrollen usw., können kostendeckende Gebühren bis zum Betrage von Fr. 500.– verlangt werden

Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

Alle anderen komplementärmedizinischen Tätigkeiten, Methoden und Verfahren

Therapie	Alle anderen komplementärmedizinischen Tätigkeiten, Methoden und Verfahren
Berufsstatus	nicht-ärztliche Komplementärmedizin
Bewilligung	Nein, aber Meldepflicht bei den Gesundheitsdiensten vor Aufnahme der Tätigkeit (siehe <i>Verfahren</i>), sofern die Tätigkeit (inkl. Beratung) gewerbsmässig ausgeübt wird.
Kantonale Prüfung	Nein
Ausbildung / Diplom	
Persönliche Voraussetzungen	
Weitere Bemerkungen	<p>Infrastruktur Nachweis der erforderlichen Infrastruktur für die Ausübung der Tätigkeit</p> <p>Regelmässige Weiterbildung (KMV 16 Abs. 5)</p> <p>Patientenaufklärung (KMV 4 Abs. 1) Die Therapeuten haben die von ihnen behandelten Personen vor Beginn einer Behandlung über die vorgesehenen und angewandten Methoden und Verfahren und deren Erfolgchancen, Risiken und Möglichkeiten wahrheitsgemäss und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend sowie über die zu erwartenden Behandlungskosten aufzuklären</p> <p>Gemeinhaltungspflicht (KMV 4 Abs. 2)</p> <p>Anzeigepflicht (KMV 4 Abs. 3) Sie sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sie Anzeichen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Epidemiengesetzes wahrnehmen, den Patienten in ärztliche Behandlung zu verweisen. Die Behandlung übertragbarer Krankheiten ist nur diplomierten Ärzten gestattet</p> <p>Heilverprechen (KMV 4 Abs. 4) Es dürfen weder schriftliche noch mündliche oder sonstwie geartete Heilungsversprechen abgegeben werden. Heilungsbezeugungen usw. dürfen nicht verwendet werden</p>

Alle anderen komplementärmedizinischen Tätigkeiten, Methoden und Verfahren

	<p>Aufzeichnungen (KMV 4 Abs. 5)</p> <p>Ausübende meldepflichtiger Tätigkeiten und Verfahren haben mindestens Aufzeichnungen zur behandelten Person und über die Art der Behandlung zu machen</p> <p>Untersagt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vornahme von chirurgischen und geburtshilflichen Handlungen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen meldepflichtigen Krankheiten; - Injektionen und Praktiken, die Gesundheitsgefährdungen oder Gesundheitsschädigungen, insbesondere Körperverletzungen oder Blutungen zur Folge haben können. Es können aufgrund von Fähigkeitsnachweisen Ausnahmen bewilligt werden
<p>Heilmittel</p>	<p>Ausübende nicht-ärztlicher komplementärmedizinischer Tätigkeiten oder Verfahren dürfen keine Empfehlungen über die Verwendung rezeptpflichtiger Heilmittel (insbesondere IKS-Listen A und B) abgeben. Einzelsubstanzen, die in den jeweiligen Medizinsystemen (z. B. im «homöopathischen Arzneibuch») als giftig bezeichnet werden, dürfen nur zur Anwendung empfohlen werden, wenn diese nicht rezeptpflichtig und mindestens in der Potenz D 5 verdünnt sind. (KMV 6 Abs. 1)</p>
<p>Werbung</p>	<p>Die Anpreisung oder Werbung für Apparate, Heilmittel und Behandlungen ist untersagt (GBMK 1b III b)</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Folgende Unterlagen sind der Meldung beizulegen (KMV 16 II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzise Umschreibung der Tätigkeit oder des Verfahrens - Beruflicher und schulischer Werdegang - Beschreibung der in Kursen und/oder autodidaktisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem vorgesehenen Gebiet unter Angabe der Stundenzahl der absolvierten Ausbildung (wenn möglich mit Diplom) - Angabe der vorgesehenen Geschäftsadresse
<p>Gebühren</p>	<p>Für die Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen über meldepflichtige Tätigkeiten und Verfahren wird eine minimale Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.– verlangt. (KMV 25 Abs. 3)</p>
<p>Haftung des Therapeuten</p>	

Alle anderen komplementärmedizinischen Tätigkeiten, Methoden und Verfahren

Sanktion	
-----------------	--

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	nicht-ärztliche Medizinalberufe
Bewilligung	<p>JA, für die selbständige Ausübung. Gesuche müssen spätestens 2 Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei den Gesundheitsdiensten eingereicht werden.</p> <p>NEIN, für die unselbständige Ausübung (MedBerV 4)</p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<p>Als Fähigkeitsausweis gilt das Diplom in medizinischer Massage nach mindestens zwei Ausbildungsjahren gemäss den vom Schweizerischen Roten Kreuz erlassenen Ausbildungsbestimmungen oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter Ausbildungsausweis. Voraussetzung ist, dass die medizinische Masseurin oder der medizinische Masseur beim SRK registriert und im Besitze des Anerkennungsausweises ist. (MedBerV 21 Abs. 1)</p>
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - physische und psychische Fähigkeit zur Ausübung des Berufes (Unter Umständen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.) - guter Leumund (aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister) (MedBerV 7)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (MedBerV 21 Abs. 2)</p> <p>Therapieanwendungen an akuterkrankten, chronischkranken, verletzten oder in Rehabilitation befindlichen Personen dürfen nur auf Zuweisung einer praxisberechtigten Ärztin oder eines praxisberechtigten Arztes, einer Spitalärztin oder eines Spitalarztes oder einer oder eines zur Praxisausübung berechtigten Chiropraktorin oder Chiropraktors vorgenommen werden. Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktorischen Zuweisung.</p> <p>Infrastruktur (MedBerV 7)</p>

	<p>Nachweis der für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur, wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände</p> <p>Verweis (MedBerV 9 Abs. 3)</p> <p>Bei Verdacht auf Komplikationen oder beim Ausbleiben eines Behandlungserfolges ist im Einverständnis mit dem Patienten eine ärztliche oder zahnärztliche Fachperson beizuziehen bzw. der Patient an eine solche zu verweisen.</p> <p>Anwesenheit (MedBerV 9 Abs. 4)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber bzw. die verantwortliche Person hat in der Regel während der Betriebszeiten persönlich in der Praxis oder im Betrieb anwesend zu sein. Fachlich verantwortliche Personen dürfen nicht gleichzeitig für mehr als einen Betrieb verantwortlich zeichnen. Stellvertreter haben grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie die Bewilligungsinhaber zu erfüllen.</p> <p>Schweigepflicht (MedBerV 9 Abs. 5)</p> <p>Alle Berufsausübenden nicht-ärztlicher Medizinalberufe unterstehen der Geheimhaltungspflicht.</p> <p>Aufzeichnungen (MedBerV 9 Abs. 6)</p> <p>Über die Berufstätigkeit sind patientenspezifische Aufzeichnungen zu machen, die Angaben zur Person sowie das Wesentliche über Art, Dauer, Umfang und Erfolg der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Die elektronische Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die Datensicherheit gewährleistet sein muss.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Die Abgabe von Heilmitteln ist nicht erlaubt. Vorbehalten bleibt die Anwendung von rezeptfrei erhältlichen Heilmitteln, soweit sie für die Behandlung notwendig ist. (MedBerV 9 Abs. 2)</p>

<p>Werbung</p>	<p>Die Ausübung der Berufstätigkeit darf nur öffentlich bekannt machen, wer im Besitze einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ist.</p> <p>Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein, nicht zu Täuschungen Anlass geben und keine Heilanpreisungen enthalten. Die Angabe von Spezialgebieten ist erlaubt. (MedBerV 10)</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Gesuche müssen spätestens 2 Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei den Gesundheitsdiensten eingereicht werden. Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen (MedBerV 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplome oder Ausweise über die absolvierte Ausbildung - Nachweis bzw. Erfüllung der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen - Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister - auf spezielles Verlangen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand - Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate - für Ausländer: Niederlassungsbewilligung C; ausnahmsweise kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn das Einverständnis der für Arbeitsbewilligungen zuständigen Behörde des Kantons Basel-Stadt für die Aufnahme einer <input type="checkbox"/> selbständigen Tätigkeit vorliegt.
<p>Gebühren</p>	
<p>Haftung des Therapeuten</p>	<p>Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. (MedBerV 7)</p>
<p>Sanktion</p>	

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	nicht-ärztliche Medizinalberufe
Bewilligung	<p>JA, für die selbständige Ausübung.</p> <p>NEIN, für die unselbständige Ausübung (MedBerV 4)</p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<p>Als Fähigkeitsausweis gilt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) gestützt auf das Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 ausgestellte interkantonale Diplom für Osteopathinnen und Osteopathen. (MedBerV 22)</p>
Persönliche Voraussetzungen	<p>physische und psychische Fähigkeit zur Ausübung des Berufes (Unter Umständen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.)</p> <p>guter Leumund (aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister)</p>
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (MedBerV 22 Abs. 3)</p> <p>Die Osteopathinnen und Osteopathen dürfen auf ihrem Fachgebiet Patientinnen und Patienten selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Sie sind befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen.</p> <p>Infrastruktur (MedBerV 7)</p> <p>Nachweis der für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur, wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände</p> <p>Verweis (MedBerV 9 Abs. 3)</p> <p>Bei Verdacht auf Komplikationen oder beim Ausbleiben eines Behandlungserfolges ist im Einverständnis mit dem Patienten eine ärztliche oder zahnärztliche Fachperson beizuziehen bzw. der Patient an eine solche zu</p>

	<p>verweisen.</p> <p>Anwesenheit (MedBerV 9 Abs. 4) Der Bewilligungsinhaber bzw. die verantwortliche Person hat in der Regel während der Betriebszeiten persönlich in der Praxis oder im Betrieb anwesend zu sein. Fachlich verantwortliche Personen dürfen nicht gleichzeitig für mehr als einen Betrieb verantwortlich zeichnen. Stellvertreter haben grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie die Bewilligungsinhaber zu erfüllen.</p> <p>Schweigepflicht (MedBerV 9 Abs. 5) Alle Berufsausübenden nicht-ärztlicher Medizinalberufe unterstehen der Geheimhaltungspflicht.</p> <p>Aufzeichnungen (MedBerV 9 Abs. 6) Über die Berufstätigkeit sind patientenspezifische Aufzeichnungen zu machen, die Angaben zur Person sowie das Wesentliche über Art, Dauer, Umfang und Erfolg der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Die elektronische Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die Datensicherheit gewährleistet sein muss.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Die Abgabe von Heilmitteln ist nicht erlaubt. Vorbehalten bleibt die Anwendung von rezeptfrei erhältlichen Heilmitteln, soweit sie für die Behandlung notwendig ist. (MedBerV 9 Abs. 2)</p>
<p>Werbung</p>	<p>Die Ausübung der Berufstätigkeit darf nur öffentlich bekannt machen, wer im Besitze einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ist.</p> <p>Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein, nicht zu Täuschungen Anlass geben und keine Heilanzeigen enthalten. Die Angabe von Spezialgebieten ist erlaubt. (MedBerV 10)</p>
<p>Verfahren</p>	

	<p>Gesuche müssen spätestens 2 Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei den Gesundheitsdiensten eingereicht werden. Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen (MedBerV 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplome oder Ausweise über die absolvierte Ausbildung - Nachweis bzw. Erfüllung der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen - Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister - auf spezielles Verlangen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand - Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate - für Ausländer: Niederlassungsbewilligung C; ausnahmsweise kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn das Einverständnis der für Arbeitsbewilligungen zuständigen Behörde des Kantons Basel-Stadt für die Aufnahme einer <input type="checkbox"/> selbständigen Tätigkeit vorliegt.
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. (MedBerV 7)
Sanktion	

